



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 11.04.2024

Öffentlich einsehbar bis: 11.10.2024

Meldungsnummer: UV02-0000003698

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster

Gerichtlicher Entscheid gegen Bolido Watch GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Bolido Watch GmbH
CHE-390.449.083
Stettbachstrasse 6
8600 Dübendorf

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Verfügung (Z01)

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom 19. März 2024 (act. 1) sowie der Beilagen (act. 2/1-5) werden der Antragsgegnerin zugestellt.

2. Der Antragsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Antragsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

Alle Fristen dieses Verfahrens laufen auch in den Gerichtsferien.

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Antragsgegnerin eine Geschäftsführung ernennt und diese beim Handelsregisteramt anmeldet.

4. An die Antragsgegnerin ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren. Von allfälligen Vorkehrungen zur Mängelbehebung ist dem Gericht innert Frist Mitteilung zu machen.

- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.

- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Antragsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. ...

Geschäftsnummer: EO240008-I/Mp

Entscheiddatum: 09.04.2024

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Einzelgericht im summarischen Verfahren

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 01.05.2024

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Uster,
Gerichtsstrasse 17,
8610 Uster

Bemerkungen:

EO240008-I/Mp